

**Lehrplan zur Erprobung
für das Berufskolleg
in Nordrhein-Westfalen**

Schifffahrtskauffrau / Schifffahrtskaufmann

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

Herausgegeben vom Ministerium für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

..... / 2004

**Auszug aus dem Amtsblatt
des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen
Nr. 8/04**

**Sekundarstufe II – Berufskolleg;
Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung;
Lehrpläne zur Erprobung**

RdErl. d. Ministeriums
für Schule, Jugend und Kinder
v. 27. 7. 2004 – 433-6.08.01.13-17974

Für den Unterricht in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung wurden unter verantwortlicher Leitung des Landesinstituts für Schule sowie unter Mitwirkung erfahrener Lehrkräfte und Berufsstandsvertreter für die in der **Anlage 1** aufgeführten Ausbildungsberufe des dualen Systems der Berufsausbildung auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Rahmenlehrpläne für das Land Nordrhein-Westfalen Lehrpläne zur Erprobung erarbeitet. Die späte Beschlussfassung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne auf Bundesebene verhinderte die rechtzeitige Fertigstellung der Entwürfe der Lehrpläne zur Erprobung zum Schuljahresbeginn 2004/2005.

Die Stundentafeln und Arbeitsstände der Lehrpläne wurden bereits im Rahmen von Fachtagungen zum Schuljahresende 2003/2004 erörtert und den betreffenden Berufskollegs zur Verfügung gestellt.

Allen Berufskollegs werden bis zum Zeitpunkt des Vorliegens der fertigen Lehrpläne zur Erprobung vorläufig die jeweiligen Stundentafeln und Rahmenlehrpläne – ergänzt um die Entwurfspläne – elektronisch unter www.learn-line.nrw.de/angebote/lehrplaenebk zur Verfügung gestellt. Sie sind ab Schuljahr 2004/2005 Grundlage des Unterrichts in den entsprechenden Bildungsgängen, es sei denn, dass die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen getroffenen Übergangsregelungen angewandt werden.

Diese insoweit vorläufigen Unterrichtsvorgaben werden abgelöst durch die entsprechenden Lehrpläne zur Erprobung, die im ersten Halbjahr des Schuljahres 2004/2005 in Kraft gesetzt werden.

Darüber hinaus werden zum Schuljahr 2004/2005 Lehrpläne in Kraft gesetzt, für die in Nordrhein-Westfalen bisher kein eigener Lehrplan vorlag.

Die bisher gültigen Richtlinien und Lehrpläne (**Anlage 2**) treten ab Schuljahr 2004/2005 auslaufend außer Kraft, es sei denn, dass die in den jeweiligen Ausbildungsordnungen getroffenen Übergangsregelungen angewandt werden.

Anlage 1

Neue und neugeordnete Ausbildungsberufe, die zum 1. 8. 2004 in Kraft treten:

Heft	Ausbildungsberuf
4159	Bäckerin/Bäcker
41064	Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik/Bau werksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik
41065	Eisenbahnerin im Betriebsdienst/Eisenbahner im Betriebsdienst
4272	Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme/Elektroniker für luft fahrttechnische Systeme
41066	Fachkraft für Lagerlogistik
4205	Gestalterin für visuelles Marketing/Gestalter für visuelles Marke ting
4198	Glasveredlerin/Glasveredler
4157	Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung/Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung
4166	Kauffrau im Einzelhandel/Kaufmann im Einzelhandel (3jährig) und Verkäuferin/Verkäufer (2jährig)
41067	Maßschneiderin/Maßschneider

4231	Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik/Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
4171-14	Anlagenmechanikerin/Anlagenmechaniker
4171-13	Konstruktionsmechanikerin/Konstruktionsmechaniker
4171-10	Industriemechanikerin/Industriemechaniker
4171-11	Werkzeugmechanikerin/Werkzeugmechaniker
4171-12	Zerspanungsmechanikerin/Zerspanungsmechaniker
41068	Modistin/Modist
41069	Notarfachangestellte/Notarfachangestellter
4204	Raumausstatterin/Raumausstatter
4214	Rolladen- und Sonnenschutzmechatronikerin/Rolladen- und Sonnenschutzmechatroniker
41070	Schädlingsbekämpferin/Schädlingsbekämpfer
41701	Schifffahrtskauffrau/Schifffahrtskaufmann
4245	Schuhmacherin/Schuhmacher
4282	Technische Konfektionärin/Technischer Konfektionär

Anlage 2

Folgende Richtlinien und Lehrpläne treten ab dem 31. 7. 2004 auslaufend außer Kraft:

- 1) Bäckerin/Bäcker
RdErl. vom 2.11.1987 (BASS 15 – 33 Nr. 59)
- 2) Eisenbahnerin im Betriebsdienst/Eisenbahner im Betriebsdienst
RdErl. vom 21. 11. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 52 a)
- 3) Fluggeräteelektronikerin/Fluggeräteelektroniker
RdErl. vom 11. 8. 1998 (BASS 15 – 33 Nr. 172)
- 4) Schauwerbegestalterin/Schauwerbegestalter
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 105)
 - 5) Glasveredlerin/Glasveredler
Fachrichtung Gravur
RdErl. vom 26. 9. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 98)
Fachrichtung Schliff, Flächenveredlung
RdErl. vom 26. 9. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 99)
- 6) Speditionskauffrau/Speditionskaufmann
RdErl. vom 11. 8. 1998 (BASS 15 – 33 Nr. 57)
- 7) Kauffrau im Einzelhandel/Kaufmann im Einzelhandel
RdErl. vom 22. 10. 1989 (BASS 15 – 33 Nr. 67)
- 8) Vulkaniseurin und Reifenmechanikerin/Vulkaniseur und Reifenmechaniker
RdErl. vom 21. 10. 1996 (BASS 15 – 33 Nr. 131)

- 9) Anlagenmechanikerin/Anlagenmechaniker
Fachrichtung Apparatechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.141)
Fachrichtung Versorgungstechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.142)
Fachrichtung Schweißtechnik
RdErl. vom 9. 12. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 72.143)
- 10) Konstruktionsmechanikerin/Konstruktionsmechaniker
Fachrichtung Metall- und Schiffbautechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.131)
Fachrichtung Ausrüstungstechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.132)
Fachrichtung Feinblechbautechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.133)
Fachrichtung Schweißtechnik
RdErl. vom 9. 12. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 72.134)
- 11) Industriemechanikerin/Industriemechaniker
Fachrichtung Produktionstechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.101)
Fachrichtung Betriebstechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.102)
Fachrichtung Maschinen- und Systemtechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.103)
Fachrichtung Geräte- und Feinwerktechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.104)
- 12) Werkzeugmechanikerin/Werkzeugmechaniker
Fachrichtung Stanz- und Umformtechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.111)
Fachrichtung Formtechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.112)
Fachrichtung Instrumententechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.113)
- 13) Zerspanungsmechanikerin/Zerspanungsmechaniker
Fachrichtung Automaten-Drehtechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.121)
Fachrichtung Frästechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.122)
Fachrichtung Schleiftechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.123)
Fachrichtung Drehtechnik
RdErl. vom 4. 9. 1991 (BASS 15 – 33 Nr. 72.124)
- 14) Raumausstatterin/Raumausstatter
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 104)
- 15) Rolladen- und Jalousiebauerin/Rolladen- und Jalousiebauer
RdErl. vom 30. 7. 1999 (BASS 15 – 33 Nr. 114)
- 16) Schuhmacherin/Schuhmacher
RdErl. vom 21. 10. 1996 (BASS 15 – 33 Nr. 145)

17) Technische Konfektionärin/Technischer Konfektionär

RdErl. vom 26. 9. 1997 (BASS 15 – 33 Nr. 182)

Inhalt	Seite	
1	Vorgaben für den Lernort Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung	10
1.1	Rechtliche Grundlagen	10
1.2	Hinweise zum Lehrplan zur Erprobung	10
2	Studentafel	11
3	Hinweise zu den Lernbereichen	12
3.1	Hinweise zum berufsbezogenen Lernbereich	12
3.1.1	Zuordnung der Lernfelder	12
3.1.2	Erläuterung und Beschreibung der Fächer	12
3.2	Hinweise zum berufsübergreifenden Lernbereich	15
3.3	Hinweise zum Differenzierungsbereich	15
3.3.1	Allgemeine Hinweise	15
3.3.2	Erwerb der Fachhochschulreife	16
4	Lernerfolgsüberprüfung	17
5	KMK-Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schifffahrtskaufmann/ Schifffahrtskauffrau	18
6	Aufgaben der Bildungsgangkonferenz	39
7	Beispiel für die Ausgestaltung einer Lernsituation	40
8	Hinweise zur Lehrplanevaluation	44
Anlagen		45
A-I	Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen	45
A-II	Verordnung über die Berufsausbildung	51

1 Vorgaben für den Lernort Berufsschule im Rahmen der dualen Berufsausbildung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Berufsausbildung zur Schifffahrtskauffrau/zum Schifffahrtskaufmann sind:

- die geltenden Verordnungen über die Bildungsgänge in den Fachklassen des dualen Systems,
- der KMK-Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau (vgl. Kap. 5), der mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau (vgl. Anlage A-II) abgestimmt ist.

Die Verordnung über die Berufsausbildung gemäß § 25 BBiG bzw. HwO beschreibt die Berufsausbildungsanforderungen. Sie wurde von dem zuständigen Fachministerium des Bundes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erlassen. Der mit der Verordnung über die Berufsausbildung abgestimmte Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK-Rahmenlehrplan) beschreibt die Berufsausbildungsanforderungen für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule.

Die Stundentafel (vgl. Kap. 2) und der Lehrplan zur Erprobung sind durch das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen mit Einführungserlass vom <.....> in Kraft gesetzt worden.

1.2 Hinweise zum Lehrplan zur Erprobung

Der vorliegende Lehrplan zur Erprobung ist die landesspezifische Umsetzung des KMK-Rahmenlehrplans für den Ausbildungsberuf Schifffahrtskauffrau/Schifffahrtskaufmann. Er übernimmt die Lernfelder des KMK-Rahmenlehrplans mit ihren jeweiligen Zielformulierungen und Inhalten als Mindestanforderungen. Der Lehrplan enthält Vorgaben für den Unterricht in den Lernbereichen gemäß der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg-APO-BK) vom 26. Mai 1999. Zur Unterstützung der Lernortkooperation und der schulinternen Arbeit ist dem Lehrplan zur Erprobung die Verordnung über die Berufsausbildung als Anlage beigelegt.

Generelles Ziel für den Unterricht ist die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz. Dazu gehört auch die Sensibilisierung für die Wirkungen tradiert männlicher und weiblicher Rollenprägungen und die Entwicklung alternativer Verhaltensweisen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

In Kapitel 8 beigelegt ist eine Zusammenstellung von Gesichtspunkten, die dabei helfen sollen, die in den Bildungsgängen der Berufskollegs gemachten Erfahrungen und Anregungen im Umgang mit dem vorliegenden Lehrplan zur Erprobung zu strukturieren.

Die Bildungsgangkonferenzen sind aufgerufen, zu dem im Einführungserlass genannten Zeitpunkt einen auf diesen Gesichtspunkten aufbauenden Evaluationsbogen zu beantworten. Der Evaluationsbogen wird im Internet bereit gestellt und sollte online bearbeitet werden. Die Internetadresse des Fragebogens wird den Schulen rechtzeitig per Email mitgeteilt.

Das Landesinstitut für Schule wertet die Rückläufe aus und arbeitet die Ergebnisse ggf. in den Lehrplan ein.

2 Stundentafel

	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
I. Berufsbezogener Lernbereich				
Wirtschafts- und Sozialprozesse	130 - 140	60 - 80	100	290 - 320
Geschäftsprozesse in Schifffahrtsunternehmen	80 - 100	100 - 120	120 - 140	300 - 360
Planung, Steuerung und Kontrolle	70 - 80	80	20 - 40	170 - 200
Datenverarbeitung ¹	0 - 40	-	-	0 - 40
Fremdsprache ²	0 - 40	0 - 80	0 - 80	40 - 120
Summe:	280 - 320	280 - 320	280 - 320	840 - 960
II. Differenzierungsbereich				
	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2 gelten entsprechend.			
III. Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	Die Stundentafeln der APO-BK, Anlage A 1, A 2, A 3.1 und A 3.2 gelten entsprechend.			

¹ In den Lernfeldern der Fächer *Wirtschafts- und Sozialprozesse*, *Geschäftsprozesse in Schifffahrtsunternehmen* und *Planung, Steuerung und Kontrolle* sind im ersten Ausbildungsjahr 40 Unterrichtsstunden Datenverarbeitung integriert. Die für diese Unterrichtsinhalte erbrachten Leistungen sind im ersten Ausbildungsjahr im Fach *Datenverarbeitung* auf dem Zeugnis auszuweisen.

3 Hinweise zu den Lernbereichen

3.1 Hinweise zum berufsbezogenen Lernbereich

3.1.1 Zuordnung der Lernfelder

	Zuordnung der Lernfelder zu den Fächern		
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
I. Berufsbezogener Lernbereich			
Wirtschafts- und Sozialprozesse	LF 1, LF 2	LF 7	LF 10, LF 12
Geschäftsprozesse in Schifffahrtsunternehmen	LF 3, LF 5	LF 6, LF 8	LF 11, LF 13, LF 14
Planung, Steuerung und Kontrolle	LF 4	LF 9	LF 15
Datenverarbeitung	siehe Fachbeschreibung	-	-
Fremdsprache	siehe Fachbeschreibung		

3.1.2 Erläuterung und Beschreibung der Fächer

Wirtschafts- und Sozialprozesse

In diesem Fach werden die rechtlichen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den nationalen und internationalen Wettbewerb in Schifffahrtsunternehmen gebündelt.

In den Lernfeldern dieses Faches sind Schülerinnen und Schüler als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingebunden in vielfältige Wirtschafts- und Sozialprozesse in ihren Betrieben, der Gesamtwirtschaft und der Gesellschaft. Sie erfahren, dass persönliche mikroökonomische Entscheidungen weitreichende makroökonomische Auswirkungen haben.

Die Schülerinnen und Schüler erwerben Kompetenzen für ein zielgerichtetes kaufmännisches Arbeiten in einem Schifffahrtsunternehmen. Sie lernen rechtliche und betriebliche Wirkungen wirtschaftlichen Handelns kritisch zu beurteilen und für sich sowohl beruflich als auch persönlich zu erschließen. Anhand von Lernsituationen erschließen die Schülerinnen und Schüler Grundzüge des Handels- und Unternehmensrechts sowie des Arbeitsrechts. (LF 1)

Die Bedeutung der Seeschifffahrt als wesentlichem physischen Träger der Globalisierung wird untersucht und in einen gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang eingeordnet. Die Schülerinnen und Schüler analysieren den technischen Ablauf von internationalen Transporten und Seetransporten sowie die Lade- und Löschtechnik von Seefahrzeugen exemplarisch anhand von Stauungs- und Terminalhandlungen im Containerverkehr. Grundkenntnisse des Transportwesens, insbesondere im Bereich der Seeschifffahrt, sowie der besonderen Arbeits- und Sozialvorschriften für Bordpersonal werden unter Nutzung audiovisueller Medien erarbeitet. (LF 2)

Die Schülerinnen und Schüler bereiten Präsentationen vor, in denen sie die Grundlagen nationalen und internationalen Vertragsrechts sowie die in der Seeschifffahrt gebräuchlichen Haftungsregulierungen darstellen und auf praktische Situationen anwenden und bewerten. (LF 7)

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit erarbeiten die Schülerinnen und Schüler Grundlagen für Investitions- und Finanzentscheidungen unter Berücksichtigung von Branchenbesonderheiten. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten werden gegenübergestellt und bewertet. (LF 10)

Die Schülerinnen und Schüler analysieren marktwirtschaftliche Entwicklungen auf den internationalen Seetransportmärkten. Die spezifischen Formen der Konzentration und Kooperation im Rahmen der Globalisierung werden dargestellt und hinsichtlich ihrer Konsequenzen für einen funktionierenden Wettbewerb bewertet. (LF 12)

Geschäftsprozesse in Schifffahrtsunternehmen

Dieses Fach bündelt die Lernfelder, die einen speziellen Bezug zu den betrieblichen Leistungsprozessen von Reedereien, Verfrachtern und Schiffsmaklern haben sowie das besondere Betriebsmittelmanagement betreffen.

Unter dem Aspekt des Qualitätsmanagement sowie der besonderen Erfordernisse des Unfallschutzes und dem Meeres-Umweltschutzes werden zeitnah und fallorientiert die Stauung und Ladung in Seehäfen unter Berücksichtigung der Vorschriften des Flaggen- und Klassifikationsrechts präsentiert, strukturiert und kritisch hinterfragt. (LF 3)

Unter Beachtung geografischer, wirtschaftlicher, technischer, rechtlicher und politischer Gegebenheiten disponieren und steuern die Schülerinnen und Schüler den Einsatz und den Betrieb von Seeschiffen. Hafenaufenthalte und damit verbundene Kooperationserfordernisse im vertikalen und horizontalen Betriebsbereich, u. a. mit Behörden und Verwaltungen, werden thematisiert zwecks Herausbildung kommunikativer Personalkompetenzen, um Transportabläufe ökonomisch zu optimieren. (LF 5)

Anhand verschiedener Lernsituationen entwickeln die Schülerinnen und Schüler die Kompetenz, Kundinnen und Kunden hinsichtlich der Auswahl von Verkehrsverträgen zu beraten und bei der Abwicklung zu unterstützen. Im Bereich der Reise- und Zeitcharter und bezogen auf den Einsatz von Liniendiensten erstellen die Schülerinnen und Schüler zeit- und relationsbedingte Verschiffungspläne in Zusammenarbeit mit den Kundinnen und Kunden. Alternativen werden präsentiert und unter ökonomischen wie ökologischen Aspekten kritisch bewertet. (LF 6, LF 13, LF 14)

In Lernsituationen bearbeiten die Schülerinnen und Schüler praktische Fälle der Abwicklung von Verkehrsdienstleistungen im Linienverkehr und im kombinierten Verkehr, um den Vor- und Nachlauf mit anderen Verkehrsträgern zu planen und zu organisieren. (LF 8)

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die Risiken des Seetransportes. Sie sondieren Versicherungsmöglichkeiten und Fragen der Haftungsgrundsätze im Seehandel. Anhand von ausgewählten Schadensereignissen bearbeiten sie Regressansprüche im Rahmen der Havarie und untersuchen die Aufgaben des Dispatcheurs. (LF 11)

Planung, Steuerung und Kontrolle

Dieses Fach bündelt die Lernfelder, die die Werteprozesse beinhalten, die der Planung und der Kontrolle der betrieblichen Leistungsprozesse von Schifffahrtsunternehmen dienen.

Die Schülerinnen und Schüler bereiten die Daten des betrieblichen Werteflusses unter Beachtung rechtlicher Vorgaben für ein Schifffahrtsunternehmen auf und analysieren diese. Aus einem vorläufigen Abschluss der Konten leiten sie vermögens-, finanz-, und ertragswirtschaftliche Auswirkungen ab und nutzen die Daten des Jahresabschlusses zur Vorbereitung unternehmenspolitischer Entscheidungen. (LF 4)

Die Schülerinnen und Schüler bereiten unter Nutzung moderner Kommunikationstechnik die buchhalterischen Daten in einer Kosten- und Erlösrechnung auf. Sie analysieren die Ergebnisse und nutzen diese für die Kalkulation und ein differenziertes Controlling. Sie entwickeln ein unternehmensgerechtes und situationsangemessenes Kostenbewusstsein. (LF 9)

Im Zusammenhang mit der Fakturierung von Seetransportleistungen werden zugleich die Zahlungsbedingungen im Außenhandel untersucht (Incoterms), da sich das Fracht- und Versicherungssinkasso in der Regel an das vorangehende Handelsgeschäft anlehnt.

Anhand komplexer Lernsituationen zur Projektlogistik erschließen die Schülerinnen und Schüler den Gesamtzusammenhang verschiedener Teilbereiche und erstellen dazu unter anderem Wirtschaftlichkeitsanalysen. (LF 15)

Datenverarbeitung

In allen Fächern sind die Datenverarbeitung und die Nutzung von Standard- und eventuell vorhandener Branchensoftware integraler Bestandteil. Ziel des Faches ist es, Informationssysteme zur Lösung berufsbezogener Aufgaben zu nutzen und die Schülerinnen und Schüler zum sachgerechten und verantwortungsbewussten Umgang mit betrieblichen Informationen zu befähigen. Es muss gewährleistet sein, dass die Schülerinnen und Schüler über grundlegende instrumentelle Fähigkeiten verfügen.

Für die kaufmännische Kommunikation und die Daten- bzw. Dokumentenrecherche, für den Datenaustausch mit Datenpools (tracking & tracing) und im Land-Bord-Verkehr kommt ein Einsatz des Internets im Unterricht infrage.

Im ersten Ausbildungsjahr können die in den Lernfeldern integrierten instrumentellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Fach mit einem Zeitrichtwert von 40 Stunden oder integrativ in den Lernfeldern vermittelt werden. Die erbrachten Leistungen sind in beiden Fällen im Zeugnis als Fach *Datenverarbeitung* in der Unterstufe auszuweisen.

Die in den folgenden Ausbildungsjahren zu erwerbenden Datenverarbeitungskompetenzen werden integriert in den Lernfeldern unterrichtet. Es erfolgt keine gesonderte Benotung.

Fremdsprache

Grundlage für den Unterricht im Fach *Fremdsprache* ist der Lehrplan zur Erprobung „Fremdsprachen“ in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung. In diesem Lehrplan sind die Ziele und Aufgaben des Fremdsprachenunterrichts definiert:

„Die Vermittlung von Fremdsprachen trägt in der beruflichen Erstausbildung zur beruflichen, gesellschaftlichen und personalen Kompetenzentwicklung bei, d. h., der Unterricht hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zur Bewältigung beruflich relevanter Handlungssituationen zu befähigen; die dabei entwickelte Sprachkompetenz erleichtert auch die Teilnahme am öffentlichen Leben und bedeutet eine Bereicherung für die private Lebensgestaltung. Un-

ter bestimmten Voraussetzungen wird darüber hinaus durch das Fach Englisch der Erwerb der Fachoberschulreife bzw. der Fachhochschulreife ermöglicht¹.“

Gemeinsames Anliegen aller Lernbereiche ist es, berufsübergreifende und berufsbezogene Perspektiven zu verschränken. Für den Ausbildungsberuf Schifffahrtskauffrau/Schifffahrtskaufmann sind inhaltliche Aspekte zur Förderung des Fremdsprachenerwerbs besonders in den Lernfeldern LF 6, LF 7, LF 8, LF 13 und LF 15 enthalten.

Im zweiten bzw. dritten Ausbildungsjahr werden mindestens 40 Unterrichtsstunden Fremdsprachenunterricht angeboten. Diese sollen in Verbindung mit den o. g. Lernfelder erteilt werden. Die Leistungen im Fach *Fremdsprache* sind dabei mit einer Note auf dem Zeugnis auszuweisen.

Die in der Stundentafel eröffnete Bandbreitenregelung ermöglicht es den Schulen, die im KMK-Rahmenlehrplan für die gesamte Ausbildungszeit geforderten Mindeststunden Fremdsprachenunterricht zu ergänzen (zu den Rahmenbedingungen des Fremdsprachenunterrichts vgl. Kapitel 1.3 des Lehrplans zur Erprobung in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung, Fremdsprache vom 18.02.2004).

3.2 Hinweise zum berufsübergreifenden Lernbereich

Der Unterricht in den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs *Deutsch/Kommunikation, Religionslehre, Sport/Gesundheitsförderung* und *Politik/Gesellschaftslehre* ist integraler Bestandteil eines beruflichen Bildungsgangs. So weit wie möglich sollen die Lehrerinnen und Lehrer dieser Fächer thematisch und methodisch Kooperationen und Erweiterungen untereinander und mit dem berufsbezogenen Lernbereich umsetzen. Die Zusammenarbeit im Bildungsgang erfolgt auf der Grundlage der für die Fächer jeweils gültigen Lehrpläne.

3.3 Hinweise zum Differenzierungsbereich

3.3.1 Allgemeine Hinweise

Die Unterrichtsstunden des Differenzierungsbereichs können in dem in der Stundentafel ausgewiesenen Umfang für die Stützung bzw. Vertiefung von Lernprozessen oder den Erwerb von Zusatzqualifikationen, erweiterten Zusatzqualifikationen und erweiterten Stützangeboten verwendet werden. Zusatzqualifikationen werden unter Angabe der erworbenen zusätzlichen Kompetenzen zertifiziert (s. APO-BK, Erster Teil, 1. Abschnitt, §§ 8, 9). Die Stundenanteile des Differenzierungsbereichs können darüber hinaus auch im Rahmen von Bildungsgängen des dualen Systems genutzt werden, die eine Berufsausbildung nach BBiG/HwO und den Erwerb der Fachhochschulreife verbinden (Doppelqualifikation).

¹ Lehrplan zur Erprobung in den Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung, Fremdsprachen vom 18.02.2004

3.3.2 Erwerb der Fachhochschulreife

Für Bildungsgänge, die eine Berufsausbildung nach BBiG/HwO und den Erwerb der Fachhochschulreife verbinden, gelten die entsprechenden Vorgaben der APO-BK sowie der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)“ (s. Anlage A-I).

4 Lernerfolgsüberprüfung

Lernerfolgsüberprüfungen erfolgen auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben. Sie dienen der Sicherung der Ziele des Bildungsganges und haben in diesem Zusammenhang verschiedene Funktionen.

Sie sind Grundlage für die Planung und Steuerung konkreter Unterrichtsverläufe, indem sie Hinweise auf Lernvoraussetzungen, Lernfortschritte, Lernschwierigkeiten und Lerninteressen der einzelnen Schülerinnen und Schüler liefern.

Sie bilden die Grundlage für die individuelle Beratung der Schülerinnen und Schüler anlässlich konkreter Probleme, die im Zusammenhang mit dem Lernverhalten, den Arbeitsweisen, der Leistungsmotivation und der Selbstwerteinschätzung stehen. Somit sind sie auch Basis für die Beratung(en) der Schülerinnen und Schüler über ihren individuellen Bildungsgang.

Sie sind Grundlage für die Leistungsbewertung und haben damit auch rechtliche Konsequenzen für die Zuerkennung des Berufsschulabschlusses, den Erwerb allgemeinbildender Abschlüsse der Sekundarstufe II sowie den nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I.

Darüber hinaus liefern sie auch Informationen und Entscheidungshilfen für alle in der Berufsausbildung Mitverantwortlichen.

Lernerfolgsüberprüfungen erfüllen eine wichtige pädagogische Funktion, indem sie den Schülerinnen und Schülern bei der Einschätzung ihrer Leistungsprofile helfen und sie zu neuen Anstrengungen ermutigen.

Formen und Inhalte der Lernerfolgsüberprüfung und die didaktisch-methodische Ausgestaltung der unterrichtlichen Lehr-Lernprozesse stehen in unmittelbarem Zusammenhang. Eine Unterrichtsgestaltung, die auf den Erwerb umfassender Handlungskompetenz ausgerichtet ist, erfordert in der Lernerfolgsüberprüfung vor allem problemorientierte Aufgabenstellungen, die von den Schülerinnen und Schülern zielorientiert und selbstständig gelöst werden können.

Bei der Beurteilung und Benotung von Lernerfolgen soll sich das Anforderungsniveau an der angestrebten Handlungskompetenz orientieren. Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens sind insbesondere zu berücksichtigen:

- der Umfang der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die sachliche Richtigkeit sowie die Differenzierung und Gründlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- die Selbstständigkeit der geforderten Leistung,
- die Nutzung zugelassener Hilfsmittel,
- die Art der Darstellung und Gestaltung des Arbeitsergebnisses und
- das Engagement und soziale Verhalten in Lernprozessen.

Diese Kriterien beziehen sich auf alle Dimensionen der Handlungskompetenz.

Über Formen und Einsatz der Lernerfolgsüberprüfungen entscheidet die Bildungsgangkonferenz unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben.

5 KMK-Rahmenlehrplan* für den Ausbildungsberuf Schifffahrtskaufmann/ Schifffahrtskauffrau

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.12.2003)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das "Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972" geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

* Veröffentlichung im Bundesanzeiger; einzusehen in der Homepage der KMK unter:
<http://www.kmk.org/beruf/home.htm>

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- "eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln."

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z.B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d.h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z.B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden .
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z.B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler- auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Schifffahrtskaufmann/zur Schifffahrtskauffrau ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schifffahrtskaufmann/zur Schifffahrtskauffrau vom 22. Juli 2004 (BGBl. Teil I, Nr. 39, S. 1874 ff.) abgestimmt.

Der Ausbildungsberuf ist nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung dem Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung, Schwerpunkt Absatzwirtschaft und Kundenberatung zugeordnet.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau (Beschluss der KMK vom 15.09.1978) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Schifffahrtskaufleute organisieren den Transport von Gütern aller Art über See. Sie arbeiten in Linienschiffahrtsunternehmen, Trampschiffahrtsunternehmen oder in Schiffsmaklereien. Schifffahrtskaufleute steuern die Durchführung aller Aufgaben, die mit der Ausrüstung, dem Betrieb und dem Einsatz von Seeschiffen verbunden sind.

Schifffahrtskaufleute beachten aufgrund der Internationalität ihrer Tätigkeit geographische, wirtschaftliche und politische Zusammenhänge. Sie stehen in weltweitem Kontakt mit Kundinnen und Kunden, Lieferanten und Bordpersonal sowie mit allen übrigen Dienstleistern der internationalen Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der sprachlichen Kompetenz, der durch den Schwerpunkt auf die englische Sprache Rechnung getragen wird. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der Branche erfordern von Schifffahrtskaufleuten vermehrt Kompetenzen in einer weiteren Fremdsprache.

Die Vermittlung von fremdsprachlichen Qualifikationen gemäß der Ausbildungsordnung zur Entwicklung entsprechender Kommunikationsfähigkeit in der englischen Sprache ist mit 40 Stunden in die Lernfelder integriert. Darüber hinaus können 80 Stunden berufsspezifische Fremdsprachenvermittlung als freiwillige Ergänzung der Länder angeboten werden.

Vertragliche Bedingungen werden in der Seeschiffahrt, vor allem im Trampbereich, häufig individuell ausgehandelt, daher ist Verhandlungskompetenz ein besonderes Qualifikationsmerkmal von Schifffahrtskaufleuten. Kundenorientierung, geschäftsprozessbezogene Handlungs- und Fremdsprachenkompetenz werden besonders herausgestellt.

Wegen der gravierenden Folgen, die Seeunfälle haben können, spielen Umwelt- und Sicherheitsbelange in dieser Ausbildung eine gewichtige Rolle.

Betriebliche und schulische Ausbildung ermöglichen den Zugang zu grundlegenden betriebswirtschaftlichen Problemstellungen und Begriffen aus einer geschäftsprozessorientierten Sicht. Die Förderung von Orientierungswissen, das Lösen komplexer Aufgabenstellungen, systemorientiertes und vernetztes Denken und Handeln sind Bestandteil der Ausbildung.

Teil V: Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau				
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Stunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr.
1	Den Schifffahrtsbetrieb präsentieren	80		
2	Seeschifffahrt betreiben	60		
3	Güter verladen und transportieren	60		
4	Geschäftsprozesse in Schifffahrtsunternehmen bewerten	80		
5	Seeschiffe disponieren und klarieren	40		
6	Reisechartern anbahnen, abschließen und abwickeln		60	
7	Verfrachterhaftung für die gesamte Transportstrecke darstellen und beurteilen		80	
8	Verkehrsdienstleistungen im Linienverkehr verkaufen, dokumentieren und beurteilen		60	
9	Den betrieblichen Erfolg eines Schifffahrtsunternehmens kontrollieren		80	
10	Finanzierungen für Schifffahrtsunternehmen planen			80
11	Schiffe und Haftungsrisiken versichern, Schadensfälle abwickeln			60
12	Auswirkungen von Kooperation und Konzentration auf Transportmärkten beurteilen			20
13	Zeitchartern anbahnen, abschließen und abwickeln			40
14	Einen Liniendienst planen			40
15	Die Verschiffung einer Projektladung vorbereiten			40
	Summe (insgesamt 880 Std.)	320	280	280

Lernfeld 1: Den Schifffahrtsbetrieb präsentieren**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler orientieren sich in der durch den Beginn ihrer beruflichen Erstausbildung veränderten Lebenssituation und gestalten ihre Berufsausbildung selbst- und verantwortungsbewusst im Spannungsfeld unterschiedlicher Rollenerwartungen und unter Beachtung wesentlicher Handlungsnormen und Rechtsvorschriften.

Sie kennen die Aufgaben der Beteiligten im dualen System der Berufsausbildung und nehmen ihre Rechte und Pflichten als Auszubildende wahr. Die Schülerinnen und Schüler präsentieren das ausbildende Schifffahrtsunternehmen. Sie stellen die Leistungsschwerpunkte und Arbeitsgebiete des Unternehmens in Abgrenzung zu anderen Unternehmen dar und erläutern in diesem Zusammenhang, welche Aufgaben Schifffahrtsunternehmen in der Gesamtwirtschaft wahrnehmen. Dabei stellen sie rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte in den Vordergrund. Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Aufgabenstellungen selbstständig und in der Gruppe und wenden problemlösende Methoden an. Sie setzen sich reflexiv mit auftretenden Konflikten auseinander und regeln diese konstruktiv. Sie präsentieren und dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse strukturiert unter Verwendung geeigneter Medien.

Inhalte:

Duale Berufsausbildung
Rechtliche Grundlagen
Berufsausbildungsvertrag
Abteilungen und Aufgaben
Vollmachten
Führungsprinzipien
Leitungssysteme
Rechtsformen der Unternehmen
Sozialversicherung
Lernstrategien und Arbeitstechniken
Arbeitsschutz
Moderations- und Präsentationstechniken
Kommunikationsregeln
Recherche
IT-Nutzung

Lernfeld 2: Seeschifffahrt betreiben**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Lösungen für die Beladung von Seeschiffen unter Berücksichtigung von Raumfähigkeit, Ladefähigkeit, Arbeitsfähigkeit und Stabilität.

Sie erkennen Probleme der Raumfähigkeit, Ladefähigkeit, Arbeitsfähigkeit und Stabilität des Seeschiffes.

Sie erkunden die Bedeutung des Containers und des Containerverkehrs und beurteilen verschiedenartige Logistikkonzepte.

Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden die Betriebsformen der Seeschifffahrt. Sie kennen rechtliche Grundlagen des Schiffsbetriebes und beurteilen rechtliche Entscheidungen.

Die Schülerinnen und Schüler erkunden logistische Abläufe im Containerverkehr.

Inhalte:

Trampfahrt/Linienfahrt

Schiffstypen

Schiffsregister

Offenes Register

Flaggenrecht

Ausflaggung

Schiffsbesatzung

Schiffspapiere

Klassifikationen

Seeberufsgenossenschaft

Klimazonen

Laderaum – Meteorologie

Schiffsmaße

Trag- und Ladefähigkeit

Ladungsmengenberechnung

Freibord und Freibordzonen

Stabilität

Bunker

Containertypen

ISO-Normen

Container-Logistik

Netzwerke

Lernfeld 3: Güter verladen und transportieren**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen die umweltverträgliche Verladung und den umweltverträglichen Transport von Gütern. Sie wirken auf umweltschonende Gestaltung der Abläufe während des gesamten Transports hin. Sie entwickeln Möglichkeiten, die Umweltbelastungen durch Seeverkehr und andere Verkehrsträger zu begrenzen. Die Schülerinnen und Schüler beachten nationale und internationale Umwelt- und Sicherheitsstandards für den Seeverkehr unter Berücksichtigung des Spannungsfeldes zwischen Ökonomie und Ökologie.

Die Schülerinnen und Schüler untersuchen Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit an Bord und den positiven Nutzen für die Umwelt.

Inhalte:

Umweltbelastung durch Verkehrsträger

Qualitätsmanagement

Sicherheitsmanagement

Internationale Umweltkonventionen

Seeberufsgenossenschaft

Klassifikationsgesellschaften

Hafenstaatskontrolle

Ladungsbehandlung

Stauplan

Gefahrgutvorschriften

IT- Nutzung

Lernfeld 4: Geschäftsprozesse in Schifffahrtsunternehmen bewerten**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler erfassen auch mit Hilfe üblicher elektronischer Hilfsmittel den Wertefluss einer Schifffahrtsunternehmung anhand von Belegen, die im Rahmen eines Geschäftsprozesses anfallen. Sie stellen Werteströme an Hand eines Kontenplanes buchhalterisch dar. Dabei buchen sie Bestands- und Erfolgsvorgänge. Sie berechnen Löhne und Gehälter. Sie nehmen eine Abstimmung zwischen Inventurdaten und den Ergebnissen der laufenden Buchführung vor, schließen die Konten ab und erstellen die Bilanz. Daraus leiten sie Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ab. Sie nutzen das Rechnungswesen als Dokumentations-, Informations- und Entscheidungsinstrument.

Inhalte:

Aufgaben und Organisation der Finanzbuchhaltung

Rechtsrahmen

Zahlungsverkehr

Mahnwesen

Geschäftsrisiken

Währungsrechnen

Datenschutz

Datensicherheit

Lernfeld 5: Seeschiffe disponieren und klarieren

1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen, organisieren und überwachen den Einsatz von Seeschiffen. Dabei beachten sie geographische, wirtschaftliche, technische rechtliche und politische Gegebenheiten.

Die Schülerinnen und Schüler organisieren den Aufenthalt der Schiffe im Hafen. Sie nehmen Kontakt mit beteiligten Personen auf und bereiten die Schiffabfertigung vor. Sie holen Angebote ein und erteilen Aufträge.

Nach Ankunft des Schiffes gehen sie an Bord, betreuen die Besatzung und assistieren der Schiffsleitung bei der behördlichen Abfertigung. Sie stimmen die Lade- und Löscharbeiten mit dem Umschlagsbetrieb ab und koordinieren die Versorgung des Schiffes.

Inhalte:

Operating

Dienstleister im Hafen

Lotswesen

Hafenbehörden

Zollabfertigung

Notice of Readiness

Statement of Facts

Hafenkostenabrechnung

Rechtliche Bedingungen kaufmännischer Vertragsgestaltung

**Lernfeld 6: Reisechartern anbahnen, abschließen
und abwickeln**
**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden**
Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler beobachten die Trampmärkte, beschaffen Informationen über Ladungsströme, Tonnage und Frachtraten, analysieren diese und beurteilen sie. Sie arbeiten mit Reedern, Charterern und Befrachtungsmaklern zusammen und bahnen Reisechartern an.

Sie führen die Vertragsverhandlungen auch in englischer Sprache. Sie grenzen verschiedene englischsprachige Vertragsformen der Reisecharter von einander ab und prüfen wesentliche Inhalte und Klauseln. Sie vertreten dabei eigene Interessen und die ihrer Auftraggeber.

Die Schülerinnen und Schüler schließen Reisechartern ab, bewerten und präsentieren die Ergebnisse. Sie bauen Vertrauen zwischen den Vertragspartnern auf.

Inhalte:

Charterarten

Positionslisten und Ladungszirkulare

Rechte und Pflichten der Beteiligten

Entwicklungsstufen der Befrachtung

Inhalte einer Reisecharter

Abschlussdokumente

Zeichnungsmöglichkeiten

Courtage

Zeitzählung

Fachkommunikation in englischer Sprache

Lernfeld 7: Verfrachterhaftung für die gesamte Transportstrecke darstellen und beurteilen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler sondieren die haftungsrechtlichen Verpflichtungen aus Seefrachtverträgen sowie aus multimodalen Frachtverträgen unter Einschluss eines Seetransportes. Sie bereiten Präsentationen, auch mit Unterstützung elektronischer Hilfsmittel, unterschiedlicher Transporte vor und führen diese Präsentationen durch. Dabei zeigen sie Rechtsnormen auf, die zu Haftungsbeschränkungen und Haftungsbefreiungen des Verfrachters führen. Sie unterscheiden diese von den Möglichkeiten der Vertragsgestaltung, durch die der Verfrachter nachgiebige gesetzliche Regelungen zu seinen Gunsten abändert. Die Schülerinnen und Schüler nehmen fallbezogene Schadensersatzforderungen auf, bewerten sie und sichern Beweise. Sie bearbeiten englischsprachige Dokumente und kommunizieren auch in englischer Sprache.	
Inhalte: Nationale und internationale rechtliche Grundlagen Zwingende Haftung Haftungsbegrenzung, Freizeichnungsmöglichkeiten und Nichthaftung Schadensanzeigefristen Verjährung/Ausschlussfrist Regressfristen Dokumente zur Beweissicherung Kommunikationsregeln Recherche Präsentationen Kaufmännisches Vertragsrecht	

Lernfeld 8: Verkehrsdienstleistungen im Linienverkehr verkaufen, dokumentieren und beurteilen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
---	---

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die Linienfahrt, beschaffen sich Informationen über Fahrpläne, Reisezeiten, Ladungsströme und Tonnageeinsatz und werten diese aus. Sie stellen Seefrachtraten und Preise von Vor- und Nachläufen an Hand betrieblicher Vorgaben fest.

Die Schülerinnen und Schüler planen und organisieren Vor- und Nachläufe im Feederverkehr sowie mit anderen Verkehrsträgern. Sie erstellen Transportkonzepte und informieren Kunden über Leistungsangebote sowie über Transportpreise und -bedingungen.

Sie buchen Ladungen, erstellen Frachtrechnungen und bearbeiten Ladungspapiere.

Die Schülerinnen und Schüler organisieren die Containergestellung gemäß den Kundenanforderungen und planen Einsatzzeiten und -orte. Sie überwachen Rundlaufzeiten unter Berücksichtigung von Planzahlen.

Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten englischsprachige Dokumente. In telefonischen Buchungssituationen sind sie sicher in der Gesprächsführung. Sie kommunizieren in englischer Sprache.

Inhalte:

Marktanalyse

Intermodale Transporte

Akquisition und Kundenpflege

Stückgutfrachtvertrag

Konnossement

Manifest

Containereinsatz

Containerdisposition

Englische Fachkommunikation

Englischsprachige Dokumente

Lernfeld 9: Den betrieblichen Erfolg eines Schifffahrtsunternehmens kontrollieren	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler erfassen die beim betrieblichen Leistungserstellungsprozess entstehenden Kosten und Leistungen mit Hilfe von Standard und Branchensoftware, berechnen und beurteilen den kostenrechnerischen Wertschöpfungsbeitrag einzelner Dienstleistungen und den Betriebserfolg. Sie grenzen die Finanzbuchführung von der Kosten- und Leistungsrechnung ab. Zur Vorbereitung betrieblicher Entscheidungen nutzen sie verschiedene Verfahren der Kostenrechnung in Kenntnis ihrer Vor- und Nachteile. Sie beurteilen die Auswirkungen getroffener Entscheidungen auf die Kostensituation des Betriebes und entwickeln ein differenziertes Kostenbewusstsein. Sie erkunden das gesamtwirtschaftliche Umfeld und bewerten die Position deutscher Schifffahrtsunternehmen aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht sowie unter Berücksichtigung internationalen Wettbewerbs.	
Inhalte: Kostenartenrechnung Kostenstellenrechnung Verwaltungskosten Betriebskosten Reisekosten Kostenträgerrechnung Schiffsreiseergebnis Schiffsjahresergebnis Reedereibetriebsergebnis Tageskostensatz Vollkostenrechnung Teilkostenrechnung als Deckungsbeitragsrechnung Controlling Qualitätssicherung Tabellenkalkulation Diagramme	

Lernfeld 10: Finanzierungen für Schifffahrtsunternehmen planen**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler erfassen die Bedeutung von Investitionen für die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Unternehmens. Sie ermitteln Einflussgrößen des Kapitalbedarfs und Finanzierungsquellen. Dabei unterscheiden sie Kreditarten und beurteilen sie unter den Aspekten der Fristigkeit sowie nach Kostengesichtspunkten.

Die Schülerinnen und Schüler kennen die Besonderheiten branchenrelevanter Formen der Finanzierung und beurteilen sie unter wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten.

Sie erkunden Fördermaßnahmen, insbesondere staatliche und bewerten sie aus betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht.

Inhalte:

Kapitalbedarfsrechnung

Eigen – und Fremdfinanzierung

Darlehensvertrag

Kreditsicherung

Besondere branchenspezifische Formen der Beschaffung finanzieller Mittel

Schiffsfinanzierung

Leasing und Factoring

Notleidendes Unternehmen

Insolvenz

Lernfeld 11: Schiffe und Haftungsrisiken versichern, Schadensfälle abwickeln	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler analysieren Risiken und Gefahren, denen ein Schifffahrtsunternehmen im Rahmen seiner Tätigkeit ausgesetzt ist. Dabei erkennen sie die Notwendigkeit der Risikobewältigung und -kontrolle und bewerten die Rolle der Versicherung bzw. die Bildung von Gefahrgemeinschaften als Maßnahmen des betrieblichen Risiko-Managements.. Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden die Hauptzweige der Transportversicherungsarten und wirken bei dem Zustandekommen von bestimmten Transportversicherungsverträgen mit. Sie ordnen den unterschiedlichen Gefahren bzw. Schäden die entsprechende Versicherung zu. In diesem Zusammenhang beachten die Schülerinnen und Schüler auch Einschränkungen und Ausschlüsse des jeweiligen Versicherungsschutzes.	
Inhalte: Überblick über die Hauptzweige der Transportversicherung Beteiligte Personen an der Seekasko-, P&I- und Ladungsversicherung Entstehung und Aufbau der P&I Clubs Abschluss von Kasko- und P&I-Versicherung Haftungsumfang für Seekasko und P&I Unterschiede zwischen der deutschen und englischen Seekaskodeckung Finanzierung der P&I Clubs (insb. Calls) Havarie Grosse	

Lernfeld 12: Auswirkungen von Kooperation und Konzentration auf Transportmärkten beurteilen**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 20 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler wirken beim Zustandekommen von Kooperationsverträgen mit und setzen sie um. Sie kennen die Beziehungen und Leistungen zwischen Unternehmen und staatlichen Stellen im Kontext nationaler- und weltwirtschaftlicher Zusammenhänge.

Dabei analysieren sie die Rahmenbedingungen und erarbeiten Chancen und Risiken denen Schifffahrtsunternehmen im Rahmen der Konzentration und Kooperation weltweit ausgesetzt sind. Sie erkennen die Kooperationsnotwendigkeit und verstehen den Abschluss von Kooperationsverträgen als Maßnahme im Konkurrenzkampf.

Inhalte:

Nationales und internationales Wettbewerbsrecht in der Seeschifffahrt

Kooperation und Konzentration in der Wirtschaft

Konferenzen

Pools in der Tramp- und Linienfahrt

Gemeinschaftsdienste, Joint Ventures, Merger/Fusionen

Allianzen

Nationales & Internationales Wettbewerbsrecht in der Seeschifffahrt

Netzwerke

Lernfeld 13: Zeitchartern anbahnen, abschließen und abwickeln**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler beobachten den Trampmarkt, beschaffen sich Informationen über Ladungsströme und Tonnageeinsatz und werten sie aus. Sie bahnen Zeitchartern an, schließen sie ab und wickeln sie ab.

Sie wissen, dass der Befrachtungsmakler für die Anbieter/Nachfrager von Transportleistungen Transparenz erzeugt. Die Schülerinnen und Schüler grenzen die Aufgaben des Zeitverfrachters und Zeitbefrachters von einander ab und unterscheiden Vertragsformen der Zeitcharter nach wesentlichen Klauselinhalten, Verwendungen sowie Verfassern. Sie prüfen wesentliche Inhaltspunkte und Klauseln einer Zeitcharter.

Die Schülerinnen und Schüler nutzen Instrumente und Methoden der Kommunikation für Vertragsanbahnung und Abschluss und führen englischsprachige kaufmännische Korrespondenz und Geschäftsgespräche.

Inhalte:

Marktbeobachtung

Befrachtungsmakler

Trampmarkt

Zeitfrachtvertrag

Merkmale der Schiffsbeschreibung

Abkürzungen

Zeitchartermiete

Kalkulation

Tabellenkalkulation

Seeschiedsgerichtsbarkeit

Englischsprachige Kommunikation

Englischsprachige Vertragsverhandlungen

Verhandlungstechniken

Lernfeld 14: Einen Liniendienst planen**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden****Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler erkunden die Voraussetzungen für die Einrichtung eines neuen Liniendienstes. Sie ermitteln Daten über verschiedene Fahrtgebiete, Güterströme und Nachfragerstrukturen und werten sie aus. Die Schülerinnen und Schüler beurteilen die Konkurrenzsituation in dem Fahrtgebiet und die Marktchancen des eigenen Unternehmens. Die Schülerinnen und Schüler wenden Methoden des Benchmarking an. Sie planen Maßnahmen zum Verkauf ihres neuen Produktes. Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Kosten und Bedingungen für den Einsatz neuer Schiffe durch Zeitcharter- oder Reisecharterverträgen und vergleichen diese Möglichkeiten mit denen der Schiffsfinanzierung beim Erwerb eigener Schiffe. Sie stellen unter Beachtung der Reisedauer eine Rotation zusammen und entscheiden sich entsprechend der erwarteten Ladungsarten und -mengen für einen bestimmten Schiffstyp.

Zum Sammeln, Aufbereiten und Präsentieren der Informationen und Ergebnisse wählen die Schülerinnen und Schüler geeignete Medien aus.

Inhalte:

Charakterisierung von Fahrtgebieten

Reisedauer- und Reisekostenkalkulation

Ladungsarten

Schiffs- und Containertypen

Unternehmensformen und Unternehmenszusammenschlüsse in der Linienschifffahrt

Schiffsfinanzierung

Markterkundung

Benchmarking

Recherche

Lernfeld 15: Die Verschiffung einer Projektladung vorbereiten	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler wickeln Kundenaufträge im Spannungsfeld von Kunden- und Unternehmensinteressen unter Nutzung vorhandener Kommunikationsnetze erfolgsorientiert ab. Sie entwickeln und begründen Vorschläge zur Umsetzung von Kundenwünschen in Bezug auf die Auswahl geeigneter Transportmittel für die Projektladung. Sie berücksichtigen bei der Wahl der Transportroute auch die Hinterlandanbindungen und Gegebenheiten in den Seehäfen. Die Schülerinnen und Schüler kalkulieren Angebote und stimmen den Transport mit den übrigen Beteiligten ab. Sie nutzen Instrumente und Methoden der Kommunikation für die Vertragsanbahnung sowie den Abschluss und beherrschen auch fremdsprachige Korrespondenz. Auch in Konfliktsituationen sind sie sicher in der Gesprächsführung. Mit geeigneten Mitteln und Methoden präsentieren sie die Verhandlungsergebnisse.	
Inhalte: Reisecharter Zeitcharter Wirtschaftlichkeitsanalyse Stückgutfrachtvertrag Schiffstypen Verkehrsmittel Stauen der Ladung Ladungsmengenberechnung Englischsprachige Kommunikation und Vertragsverhandlungen Verhandlungstechniken	

6 Aufgaben der Bildungsgangkonferenz

Die Bildungsgangkonferenz hat bei der Umsetzung des Lehrplans im Rahmen der didaktischen Jahresplanung (s. APO-BK, Erster Teil, Erster Abschnitt, § 6) in Kooperation mit allen an der Berufsausbildung Beteiligten (s. APO-BK, Erster Teil, Erster Abschnitt, § 14 (3)) vor allem folgende Aufgaben:

- Ausdifferenzierung der Lernfelder durch die Lernsituationen, wobei zu beachten ist, dass die im Lehrplan enthaltenen Zielformulierungen, Inhalte und Zeitrichtwerte verbindlich sind,
- Planung von Lernsituationen, die an beruflichen Handlungssituationen orientiert sind und für das Lernen im Bildungsgang exemplarischen Charakter haben,
- Ausgestaltung der Lernsituationen, Planung der methodischen Vorgehensweise (Projekt, Fallbeispiel, ...) und Festlegung der zeitlichen Folge der Lernsituationen im Lernfeld; dabei ist von der Bildungsgangkonferenz besonderes Gewicht auf die Entwicklung aller Kompetenzdimensionen zu legen, also neben der Fachkompetenz auch der Personal- und Sozialkompetenz. Integrativ sind Methoden-, Lern- und Sprachkompetenz zu entwickeln,
- Verknüpfung der Zielformulierungen und Inhalte des berufsbezogenen Lernbereichs mit den Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs sowie des Differenzierungsbereichs,
- Planung der Lernorganisation in Absprache mit der Schulleitung
 - Vorschläge zur Belegung von Klassen-/Fachräumen, Planung von Exkursionen usw.
 - Planung zusammenhängender Lernzeiten zur Umsetzung der Lernsituation
 - Einsatzplan für die Lehrkräfte (im Rahmen des Teams),
- Bestimmung und Verwaltung der sächlichen Ressourcen im Rahmen der Zuständigkeiten der Schule,
- Vereinbarungen hinsichtlich der Lernerfolgsüberprüfungen,
- Berücksichtigung entsprechender Regelungen bei Einrichtung eines doppeltqualifizierenden Bildungsgangs (vgl. APO-BK, Anlage A, §§ 2,7),
- Dokumentation der didaktischen Jahresplanung und
- Evaluation.

7 Beispiel für die Ausgestaltung einer Lernsituation

Die hier dargestellte Lernsituation bewegt sich in ihrer Planung auf einem mittleren Abstraktionsniveau. Sie ist als Anregung für die konkrete Arbeit der Bildungsgangkonferenz zu sehen, die bei ihrer Planung die jeweilige Lerngruppe, die konkreten schulischen Rahmenbedingungen und den Gesamtrahmen der didaktischen Jahresplanung berücksichtigt.

Lernfeld 2: Schifffahrt betreiben

Lernsituation: Ein Semi-Containerschiff im Short-Sea-Verkehr befrachten

Schul-/Ausbildungsjahr: 1

Zeitrictwert: 10 UStd.

Beschreibung der Lernsituation:

Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Schifffahrtsunternehmens assistieren Sie bei der Befrachtung eines Fluss-/Küstenschiffes (Semi-Containerschiff) Ihres Unternehmens. Sie beraten maßgeschneidert einen Kunden aus der Automobilbranche im Rhein-Ruhr-Gebiet, der eine gemeinsame Verschiffung von ISO-Containern zusammen mit gesonderten Stückgütern nach dem Vereinigten Königreich (City of London und englische Südküste) im sogenannten „Short-Sea-Direktverkehr“ wünscht. Als Empfänger (Consignees) sind dort ansässige Automobilproduzenten vorgesehen.

Mögliche Aufgabenstellungen, die sich aus dem Lernprozess ergeben können:

1. Ermitteln Sie die für diesen Verschiffungstyp infrage kommenden Güterarten und ihre spezifische Zusammenstellung und Verpackung!
2. Ermitteln Sie die Maß- und Gewichtsvolumina!
3. Legen Sie die Stauungsvorgänge und Versandarten einschließlich des Vor- und Nachlaufs fest!
4. Bestimmen Sie den gebräuchlichen Schiffstyp und dessen Seeroute(n) sowie die jeweiligen Umschlags- und Beförderungszeiten. Stimmen Sie den Ablauf mit den nötigen weiteren Verkehrsträgern und den Hafenbetrieben ab!
5. Erstellen Sie aufgrund der gesetzlichen Vertragsgrundlagen die nötigen Dokumente für den Kunden und die Behörden!
6. Stellen Sie die Kostenrechnung auf und führen Sie Vergleiche mit konkurrierenden Verkehrsträgern durch!
7. Beziehen Sie Transport und Umweltrisiken in Ihre Betrachtung mit ein!
8. Übertragen Sie die Lösungsmöglichkeiten auf vergleichbare Handlungssituationen!

Angestrebte Kompetenzen:	
Beiträge des berufsbezogenen Lernbereichs: Fach-/und Methodenkompetenzen: - aus einer Liste von Kollis die entsprechende Sperrigkeit und das Verschiffungsgewicht ermitteln - dabei messende und wiegende Güter unterscheiden - ISO-Container nach Bauart und Ladekapazität unterscheiden, Räume von Seeschiffen bestimmen - Vorkalkulationen erstellen - seegerechte Packvorgänge, Versandformen (FCL/LCL) sowie Vorläufe/Nachläufe organisieren - Abladevorgänge und Stauung, evtl. Strippen im Löschhafen vorbereiten und Transportrouten disponieren - Transportdokumente erstellen - englische Übersetzungen vornehmen - Abrechnungen vornehmen Personal-/Sozialkompetenzen: - Kundengespräche fachkompetent und informierend/beratend durchführen - teamorientierte Abstimmungen mit anderen Abteilungen, insbesondere dem technischen Personal herbeiführen - Termindruck abfedern - eigene Entscheidungen kritisch bewerten und gegenüber anderen Ladungsbeteiligten durchsetzen	Beiträge des berufsübergreifenden Lernbereichs: Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs leisten ihre Beiträge auf der Grundlage der jeweiligen Fachlehrpläne im Rahmen der Bildungsgangkonferenz. Mögliche Anknüpfungspunkte: Deutsch/Kommunikation - Kundengespräche sprachlich sicher führen - moderne Kommunikationsformen nutzen Religionslehre - ... Sport/Gesundheitsförderung - mögliche Stressbelastungen bei Termindruck für sich und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen und ihnen entgegenwirken Politik/Gesellschaftslehre - kulturelle Besonderheiten im Umgang mit ausländischen Kundinnen und Kunden berücksichtigen

Inhaltsbereiche:

Unterscheidung von Trampfahrt und Linienfahrt
 Darstellung bestimmter Schiffstypen (keine Systematik)
 Klassifikation
 Schiffspapiere
 Laderaum-Meteorologie
 Schiffsabmessungen, Freibord
 Ladungsmengenberechnung (Räume und Staufaktor)
 ISO-Containernormen
 Container-Logistik

Handlungsphasen der Lernenden / Lerngruppe		Mögliche Methoden, Medien, Sozialformen
Analysieren:	- Kundenbedürfnisse analysieren - Lösungspotenzialen entwickeln - Aufträge von Direkt-Verfrachtern und Speditionen / Agenturen vergleichen	Ausschreibungen in Fachzeitschriften Informationen zu aktuellen Raten der Reedereien und Schifffahrtsagenturen Unterrichtsgespräch Gruppenarbeit
Planen:	- Sendungsverschiffungen in Containern vorbereiten und organisieren - Einzelverladungen von Stückgütern vorausplanen und Raum- sowie Gewichtskapazitäten reservieren - Schiffsbefrachtungen disponieren - terminliche Abstimmungen mit Seehafenbetrieben und Empfängern herbeiführen	Teamarbeit Rollenspiel Tafelbild authentisches Informationsmaterial wie Schiffslisten und Kartenmaterial Organisationsplan
Ausführen:	- Frachtkalkulationen auf Basis von Maß- und Gewichtsvorgaben vornehmen - Versanddokumente erstellen	vorbereitete Kalkulationsblätter Einsatz einer Software wie z. B. Excel Videofilm über Containerbefrachtungen Versandvordrucke in deutscher und englischer Sprache

	- Frachtraten für verschiedene Verschif- fungsvarianten ermitteln und anwen- den - Spezialhandling von singulären Stückgütern bestimmen	authentisches Informationsmate- rial wie Schiffslisten verschie- dener Häfen und Internetangebo- te von Reedereien Gruppenarbeit Präsentation
Bewerten:	- Ergebnisse des Kalkulationsvergleichs der Frachtraten bewerten - eigene Lösungsvorschläge gegen an- dere abwägen - Kostenvergleiche in Beziehungen zu anderen betrieblichen Zielen setzen - unterschiedliche Transport- und Um- weltrisiken abwägen	Plenum Folie, Plakat Feedback Diskussion Moderation durch Lehrkraft Wandbild Grafiken
Reflektieren:	- Arbeitsabfolge und Kundenorientie- rung hinsichtlich der Stärken und Schwächen der eigenen Lösung über- prüfen - Ausgangssituation auf Realitätsgehalt überprüfen und modifizieren - Gruppenarbeit bewerten - Lernerfolg einschätzen - Verbesserungsvorschläge entwickeln	Feedback der Ausbildungsbe- triebe Diskussion Plenumsdiskussion
Vertiefen:	- Situationsanalyse auf andere Güterar- ten und Zielgebiete erweitern - Differenzierungen hinsichtlich ver- schiedener Containertypen im Stück- gutverkehr vornehmen – Werbe und Informationsmaterial von Unterneh- men auswerten - Fallsituation als Reederverkehr auf Überseetransporte ausdehnen - Containerrundläufe in Seehäfen unter- suchen	Unterrichtsgespräch Partnerarbeit Gruppenarbeit Fachliteratur

8 Hinweise zur Lehrplanevaluation

Die Evaluation des vorliegenden Landeslehrplans geht von den Erfahrungen aus, die Sie mit seiner unterrichtlichen Umsetzung an Ihrer Schule gemacht haben.

Dabei sollen Ihre Erfahrungen mit den **landesspezifischen** Elementen des Lehrplans bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden. Diese Bearbeitung umfasst unter anderem den Aufbau des Lehrplans, die Fächerschneidung mit ihrer Zuordnung von Lernfeldern zu Bündelungsbegriffen und die Stundentafel.

Dem gegenüber können die **Vorgaben des KMK-Rahmenlehrplans** (Lernfelder, ihr zeitlicher Umfang und ihre Zuordnung zu den einzelnen Ausbildungsjahren) nicht verändert werden. Ihre Erfahrungen mit diesen Elementen des Lehrplans sind jedoch wichtig, damit diese Erfahrungen bei zukünftigen KMK-Rahmenlehrplänen einfließen können.

Die Bildungsgangkonferenzen sind aufgerufen, zu dem jeweiligen im Einführungserlass genannten Zeitpunkt einen Evaluationsbogen zu beantworten. Der Evaluationsbogen wird im Internet bereit gestellt und kann online beantwortet werden. Die Internetadresse des Fragebogens wird den Schulen rechtzeitig per Email mitgeteilt.

Der Evaluationsbogen wird dabei u.a. folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- I. Erfahrungen mit dem Aufbau und der Lesbarkeit des Lehrplans (z.B. Verständlichkeit, Gliederungsstruktur)
- II. Erfahrungen mit dem Lehrplan in der Bildungsgangarbeit (u.a. bei der kollegialen Zusammenarbeit, bei der Kooperation der Lernbereiche, bei der Lernortkooperation)
- III. Erfahrungen mit den Lernfeldern des KMK-Rahmenlehrplans (u.a. berufliche Relevanz der Lernfelder, Offenheit gegenüber beruflichen Entwicklungen und regionalen Erfordernissen)
- IV. Erfahrungen mit der Stundentafel (Fächerschneidungen, Fächerbezeichnungen)
- V. Erfahrungen mit dem Differenzierungsbereich (u. a. benötigte Hilfestellungen bei der Ausgestaltung von Zusatz- und Stützangeboten)
- VI. Erfahrungen mit der Ausgestaltung von Lernangeboten
- VII. Erfahrungen mit externen Prüfungen (u. a. bei der zeitliche Zuordnung der Abfolge von Lernfeldern zu Prüfungsterminen)

Anlagen

A-I **Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen***

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001)

I. Vorbemerkung

Die Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen geht davon aus, dass berufliche Bildungsgänge in Abhängigkeit von den jeweiligen Bildungszielen, -inhalten sowie ihrer Dauer Studierfähigkeit bewirken können.

Berufliche Bildungsgänge fördern fachpraktische und fachtheoretische Kenntnisse sowie Leistungsbereitschaft, Selbstständigkeit, Kooperationsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und kreatives Problemlösungsverhalten. Dabei werden auch die für ein Fachhochschulstudium erforderlichen Lern- und Arbeitstechniken vermittelt.

II. Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife nach dieser Vereinbarung

Die Fachhochschulreife nach dieser Vereinbarung kann erworben werden in Verbindung mit dem

- Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach dem Recht des Bundes oder der Länder¹; die Mindestdauer für doppeltqualifizierende Bildungsgänge beträgt drei Jahre
- Abschluss eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgangs¹, bei zweijähriger Dauer in Verbindung mit einem einschlägigen halbjährigen Praktikum bzw. einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit
- Abschluss einer Fachschule/Fachakademie.

Der Erwerb der Fachhochschulreife über einen beruflichen Bildungsgang setzt in diesem Bildungsgang den mittleren Bildungsabschluss voraus. Der Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses muss vor der Fachschulabschlussprüfung erbracht werden.

Die Fachhochschulreife wird ausgesprochen, wenn in den einzelnen originären beruflichen Bildungsgängen die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten werden. Außer-

* hrsg. vom Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn

¹ einschließlich besonderer zur Fachhochschulreife führender Bildungsgänge nach Abschluss einer Berufsausbildung (u. a. Telekolleg II)

dem muss die Erfüllung der in dieser Vereinbarung festgelegten inhaltlichen Standards über eine Prüfung (vgl. Ziff. V.) nachgewiesen werden. Diese kann entweder in die originäre Abschlussprüfung integriert oder eine Zusatzprüfung sein.

Die Möglichkeit, über den Besuch der Fachoberschule die Fachhochschulreife zu erwerben, wird durch die „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.02.1969 i. d. F. vom 26.02.1982) und die „Rahmenordnung für die Abschlussprüfung der Fachoberschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.11.1971) geregelt.

III. Rahmenvorgaben

Folgende zeitliche Rahmenvorgaben müssen erfüllt werden:

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| 1. | Sprachlicher Bereich
Davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen. | 240 Stunden |
| 2. | Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich | 240 Stunden |
| 3. | Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte) | mindestens 80 Stunden |

Diese Stunden können jeweils auch im berufsbezogenen Bereich erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind. Die Schulaufsichtsbehörde legt für jeden Bildungsgang fest, wo die für die einzelnen Bereiche geforderten Leistungen zu erbringen sind.

IV. Standards

1. Muttersprachliche Kommunikation / Deutsch

Der Lernbereich „Mündlicher Sprachgebrauch“ vermittelt und festigt wesentliche Techniken situationsgerechten, erfolgreichen Kommunizierens in Alltag, Studium und Beruf.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeiten erwerben,

- unterschiedliche Rede- und Gesprächsformen zu analysieren, sachgerechte und manipulierende Elemente der Rhetorik zu erkennen,
- den eigenen Standpunkt in verschiedenen mündlichen Kommunikationssituationen zu vertreten,
- Referate zu halten, dabei Techniken der Präsentation anzuwenden und sich einer anschließenden Diskussion zu stellen.

Im Lernbereich „Schriftlicher Sprachgebrauch“ stehen vor allem die Techniken der präzisen Informationswiedergabe und der schlüssigen Argumentation – auch im Zusammenhang mit beruflichen Erfordernissen und Anforderungen des Studiums – im Mittelpunkt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- komplexe Sachtexte über politische, kulturelle, wirtschaftliche, soziale und berufsbezogene Themen zu analysieren (geraffte Wiedergabe des Inhalts, Analyse der Struktur und wesentlicher sprachlicher Mittel, Erkennen und Bewertung der Wirkungsabsicht, Erläuterung von Einzelaussagen, Stellungnahme) und
- Kommentare, Interpretationen, Stellungnahmen oder Problemerkörterungen ausgehend von Texten oder vorgegebenen Situationen – zu erfassen (sachlich richtige und schlüssige Argumentation, folgerichtiger Aufbau, sprachliche Angemessenheit, Adressaten- und Situationsbezug) oder
- literarische Texte mit eingegrenzter Aufgabenstellung zu interpretieren (Analyse von inhaltlichen Motiven und Aspekten der Thematik, der Raum- und Zeitstruktur, ggf. der Erzählsituation, wichtiger sprachlicher und ggf. weiterer Gestaltungselemente).

2. Fremdsprache

Das Hauptziel des Unterrichts in der fortgeführten Fremdsprache ist eine im Vergleich zum Mittleren Schulabschluss gehobene Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache für Alltag, Studium und Beruf. Dazu ist es erforderlich, den allgemeinsprachlichen Wortschatz zu festigen und zu erweitern, einen spezifischen Fachwortschatz zu erwerben sowie komplexe grammatikalische Strukturen gebrauchen zu lernen.

Verstehen (Rezeption)

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- anspruchsvollere allgemeinsprachliche und fachsprachliche Äußerungen und unterschiedliche Textsorten (insbesondere Gebrauchs- und Sachtexte) – ggfs. unter Verwendung von fremdsprachigen Hilfsmitteln – im Ganzen zu verstehen und im Einzelnen auszuwerten.

Sprechen und Schreiben (Produktion)

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Fähigkeit erwerben,

- Gesprächssituationen des Alltags sowie in berufsbezogenen Zusammenhängen in der Fremdsprache sicher zu bewältigen und dabei auch die Gesprächsinitiative zu ergreifen,
- auf schriftliche Mitteilungen komplexer Art situationsgerecht und mit angemessenem Ausdrucksvermögen in der Fremdsprache zu reagieren,
- komplexe fremdsprachige Sachverhalte und Problemstellungen unter Verwendung von Hilfsmitteln auf Deutsch wiederzugeben und entsprechende in Deutsch dargestellte Inhalte in der Fremdsprache zu umschreiben.

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

Die Schülerinnen und Schüler sollen ausgehend von fachrichtungsbezogenen Problemstellungen grundlegende Fach- und Methodenkompetenzen in der Mathematik und in Naturwissenschaften bzw. Technik erwerben.

Dazu sollen sie

- Einblick in grundlegende Arbeits- und Denkweisen der Mathematik und mindestens einer Naturwissenschaft bzw. Technik gewinnen,
- erkennen, dass die Entwicklung klarer Begriffe, eine folgerichtige Gedankenführung und systematisches, induktives und deduktives, gelegentlich auch heuristisches Vorgehen Kennzeichen mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Arbeitens sind,
- Vertrautheit mit der mathematischen und naturwissenschaftlich-technischen Fachsprache und Symbolik erwerben und erkennen, dass Eindeutigkeit, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit beim Verbalisieren von mathematischen bzw. naturwissenschaftlich-technischen Sachverhalten vor allem in Anwendungsbereichen für deren gedankliche Durchdringung unerlässlich sind,
- befähigt werden, fachrichtungsbezogene bzw. naturwissenschaftlich-technische Aufgaben mit Hilfe geeigneter Methoden zu lösen,
- mathematische Methoden anwenden können sowie Kenntnisse und Fähigkeiten zur Auswahl geeigneter Verfahren und Methoden mindestens aus einem der weiteren Bereiche besitzen:
 - Analysis (Differential- und Integralrechnung),
 - Beschreibung und Berechnung von Zufallsexperiment, einfacher Wahrscheinlichkeit, Häufigkeitsverteilung sowie einfache Anwendungen aus der beurteilenden Statistik,
 - Lineare Gleichungssysteme und Matrizenrechnung,
- reale Sachverhalte modellieren können (Realität → Modell → Lösung → Realität),
- grundlegende physikalische, chemische, biologische oder technische Gesetzmäßigkeiten kennen, auf fachrichtungsspezifische Aufgabenfelder übertragen und zur Problemlösung anwenden können,
- selbstständig einfache naturwissenschaftliche bzw. technische Experimente nach vorgegebener Aufgabenstellung planen und durchführen,
- Ergebnisse ihrer Tätigkeit begründen, präsentieren, interpretieren und bewerten können.

V. Prüfung

1. Allgemeine Grundsätze

Für die Zuerkennung der Fachhochschulreife ist jeweils eine schriftliche Prüfung in den drei Bereichen – muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, Fremdsprache, mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich – abzulegen, in der die in dieser Vereinbarung festgelegten Standards nachzuweisen sind. Für die Zuerkennung der Fachhochschulreife für Absolventinnen und Absolventen der mindestens zweijährigen Fachschulen kann der Nachweis der geforderten Standards in zwei der drei Bereiche auch durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht werden. Soweit die zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben dieser Vereinbarung durch die Stundentafeln und Lehrpläne der genannten beruflichen Bildungsgänge abgedeckt und durch die Abschlussprüfung des jeweiligen Bildungsgangs oder eine Zusatzprüfung nachgewiesen werden, gelten die Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung als erfüllt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern erreicht sind. Ein Notenausgleich für nicht ausreichende Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.

Die schriftliche Prüfung kann in einem Bereich durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßigen Bedingungen ersetzt werden.

2. Festlegungen für die einzelnen Bereiche

- a) Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch
In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 3 Stunden ist eine der folgenden Aufgabenarten zu berücksichtigen:
 - (Textgestützte) Problemerkörterung,
 - Analyse nichtliterarischer Texte mit Erläuterung oder Stellungnahme
 - Interpretation literarischer Texte.
- b) Fremdsprachlicher Bereich
In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 1 1/2 Stunden, der ein oder mehrere Texte, ggf. auch andere Materialien, zu Grunde gelegt werden, sind Sach- und Problemfragen zu beantworten und persönliche Stellungnahmen zu verfassen. Zusätzlich können Übertragungen in die Muttersprache oder in die Fremdsprache verlangt werden.
- c) Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich
In der schriftlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens zwei Stunden soll nachgewiesen werden, dass die Schülerinnen und Schüler in der Lage sind, komplexe Aufgabenstellungen selbstständig zu strukturieren, zu lösen und zu bewerten, die dabei erforderlichen mathematischen oder naturwissenschaftlich-technischen Methoden und Verfahren auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Die Schulaufsichtsbehörde jedes Landes in der Bundesrepublik Deutschland steht in der Verpflichtung und der Verantwortung, die Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über berufliche Bildungswege zu gewährleisten.

Die Länder verpflichten sich, Prüfungsarbeiten für verschiedene Fachrichtungen in den Bereichen Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch, Fremdsprache und Mathematik/Naturwissenschaft/Technik zur Sicherung der Transparenz und Vergleichbarkeit auszutauschen.

Ein gemäß dieser Vereinbarung in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes Zeugnis enthält folgenden Hinweis:

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Dieser Sachverhalt wird bei bereits erteilten Zeugnissen auf Antrag nach folgendem Muster bescheinigt:

Frau/Herr _____

geboren am _____

in _____

hat am _____

an der (Schule) _____

die Abschlussprüfung in dem Bildungsgang

bestanden.

„Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb einer Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001 – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Bildungsgänge, die dieser Vereinbarung entsprechen, werden von den Ländern dem Sekretariat angezeigt und in einem Verzeichnis, das vom Sekretariat geführt wird, zusammengefasst.

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Die „Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege“ (Beschluss der KMK vom 18.09.1981 i. d. F. vom 14.07.1995) wird mit Wirkung vom 01.08.2001 aufgehoben.¹

¹ Für das Land Berlin werden Zeugnisse der Fachhochschulreife auf der Grundlage der „Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege“ noch bis zum 01.02.2005 ausgestellt und gegenseitig anerkannt.

A-II Verordnung über die Berufsausbildung*

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Schifffahrtskaufmann/zur Schifffahrtskauffrau****

Vom 22. Juli 2004

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

**Staatliche
Anerkennung des Ausbildungsberufes**

- (1) Der Ausbildungsberuf Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau wird staatlich anerkannt.
- (2) Es kann zwischen den Fachrichtungen
1. Linienfahrt und
 2. Trampfahrt
- gewählt werden.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung

einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8, 9 und 10 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb:
 - 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur,
 - 1.2 Berufsbildung,
 - 1.3 Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen,
 - 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 1.5 Umweltschutz;
2. Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation:
 - 2.1 Arbeitsorganisation und Kooperation,
 - 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme,
 - 2.3 Datenschutz und Datensicherung;
3. Fachbezogenes Englisch;
4. Kaufmännische Steuerung und Kontrolle:
 - 4.1 Betriebliches Rechnungswesen,
 - 4.2 Kosten- und Leistungsrechnung,
 - 4.3 Controlling;
5. Marketing;
6. Klarierung;
7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen;
8. Seeverkehrslogistik;
9. Haftung, Versicherung, Schadensabwicklung.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

* BGBl. 2004, Teil I, Nr. 39 vom 28. Juli 2004, S. 1874 ff.

** Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

1. in der Fachrichtung Linienfahrt:
 - 1.1 Marktbeobachtung und Marktanalyse,
 - 1.2 Intermodale Transporte,
 - 1.3 Einsatz und Disposition von Containern,
 - 1.4 Ladungsbuchung und Abwicklung der Verladung;
2. in der Fachrichtung Trampfahrt:
 - 2.1 Marktbeobachtung und Marktanalyse,
 - 2.2 Befrachtung,
 - 2.3 Projektlogistik.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben und Fälle in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Verkehrsmärkte,
2. Schiffsbetrieb,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

Dabei soll in den Prüfungsgebieten 1 und 2 die Anwendung englischer Fachbegriffe berücksichtigt werden.

§ 9

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Linienfahrt

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Linienfahrt erstreckt sich auf die in der Anlage 1 Abschnitt I und Abschnitt II Nr. 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsbereichen Betrieb von Seeschiffen und Seeverkehrswirtschaft, Transporte in der Linienfahrt, Kaufmännische Steuerung und Kontrolle sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch mündlich durchzuführen. In mindestens einem der Prüfungsbereiche Betrieb von Seeschiffen und Seeverkehrswirtschaft oder Transporte in der Linienfahrt soll auch die englische Sprache fachbezogen angewendet werden.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Betrieb von Seeschiffen und Seeverkehrswirtschaft:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten:

 - a) Ausrüstung, Besetzung und Einsatz von Seeschiffen,
 - b) Ladung und Ladungsbehandlung,
 - c) Haftung und Versicherung und
 - d) Verkehrsgeografiebearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er den Betrieb von Seeschiffen unter Beachtung der rechtlichen, technischen und verkehrspolitischen Rahmenbedingungen sowie der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit planen, vorbereiten und überwachen kann.

2. Prüfungsbereich Transporte in der Linienfahrt:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten:

- a) Leistungserstellung und Preisgestaltung,
- b) Containereinsatz und
- c) Transportdokumentation

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Containertransporte einschließlich des Vor- und Nachlaufs organisieren und überwachen, Angebote kalkulieren, Dokumente bearbeiten und Marktentwicklungen im Linienverkehr beurteilen kann.

3. Prüfungsbereich Kaufmännische Steuerung und Kontrolle:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben aus den Gebieten:

- a) Rechnungswesen und
- b) Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Geschäftsfälle in der Seeschifffahrt buchungstechnisch erfassen, Zahlungsverkehr durchführen, Methoden der Erfolgskontrolle anwenden und Sachverhalte und Zusammenhänge analysieren kann.

4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedeutung des Seeverkehrs als Wirtschaftsfaktor darstellen kann.

5. Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch:

In höchstens 30 Minuten soll der Prüfling auf der Grundlage eines Praxisbeispiels aus dem Bereich der Linienfahrt Lösungsvorschläge entwickeln und begründen. Dabei soll er zeigen, dass er komplexe Fachaufgaben analysieren und situationsgerecht reagieren kann. Teile des Fachgesprächs sollen in englischer Fachsprache durchgeführt werden.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(5) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in vier Prüfungsbereichen, darunter die Prüfungsbereiche Betrieb von Seeschiffen und Seeverkehrswirtschaft sowie Fallbezogenes Fachgespräch, mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 10

Abschlussprüfung in der Fachrichtung Trampfahrt

(1) Die Abschlussprüfung in der Fachrichtung Trampfahrt erstreckt sich auf die in der Anlage 1 Abschnitt I und Abschnitt II Nr. 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist in den Prüfungsbereichen Betrieb von Seeschiffen und Seeverkehrswirtschaft, Transporte in der Trampfahrt, Kaufmännische Steuerung und Kontrolle sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und im Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch mündlich durchzuführen. In mindestens einem der Prüfungsbereiche Betrieb von Seeschiffen und Seeverkehrswirtschaft oder Transporte in der Trampfahrt soll auch die englische Sprache fachbezogen angewendet werden.

(3) Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Prüfungsbereich Betrieb von Seeschiffen und Seeverkehrswirtschaft:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten:

- a) Ausrüstung, Besetzung und Einsatz von Seeschiffen,
- b) Ladung und Ladungsbehandlung,
- c) Haftung und Versicherung und
- d) Verkehrsgeografie

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er den Betrieb von Seeschiffen unter Beachtung der rechtlichen, technischen und verkehrspolitischen Rahmenbedingungen sowie der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit planen, vorbereiten und überwachen kann.

2. Prüfungsbereich Transporte in der Trampfahrt:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus den Gebieten:

- a) Preisgestaltung und Vertragsgestaltung in der Trampfahrt und
- b) Abwicklung von Reise- und Zeitfrachtverträgen

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Marktinformationen erschließen und bewerten, Vor- und Nachkalkulationen erstellen, Charterverträge bearbeiten und die Umsetzung der Verträge organisieren und überwachen kann.

3. Prüfungsbereich Kaufmännische Steuerung und Kontrolle:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben aus den Gebieten

- a) Rechnungswesen und
- b) Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Geschäftsfälle in der Seeschifffahrt buchungstechnisch erfassen, Zahlungsverkehr durchführen, Methoden der Erfolgskontrolle anwenden und Sachverhalte und Zusammenhänge analysieren kann.

4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

In höchstens 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle bearbeiten und dabei zeigen, dass er wirtschaft-

liche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt und die Bedeutung des Seeverkehrs als Wirtschaftsfaktor darstellen kann.

5. Prüfungsbereich Fallbezogenes Fachgespräch:

In höchstens 30 Minuten soll der Prüfling auf der Grundlage eines Praxisbeispiels aus dem Bereich der Trampfahrt Lösungsvorschläge entwickeln und begründen. Dabei soll er zeigen, dass er komplexe Fachaufgaben analysieren und situationsgerecht reagieren kann. Teile des Fachgesprächs sollen in englischer Fachsprache durchgeführt werden.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(5) Zum Bestehen der Abschlussprüfung müssen im Gesamtergebnis und in vier Prüfungsbereichen, darunter die Prüfungsbereiche Betrieb von Seeschiffen und Seeverkehrswirtschaft sowie Fallbezogenes Fachgespräch, mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Schifffahrtskaufmann/zur Schifffahrtskauffrau vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2339) außer Kraft.

Berlin, den 22. Juli 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit

In Vertretung

Georg Wilhelm Adamowitsch

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Schifffahrtskaufmann/zur Schifffahrtskauffrau
– Sachliche Gliederung –

Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

Lfd.-Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Der Ausbildungsbetrieb (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	
1.1	Stellung, Rechtsform und Struktur (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.1)	a) Geschäftsfelder des Ausbildungsbetriebes sowie seine Stellung am Markt beschreiben b) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes darstellen c) Aufbau- und Ablauforganisation sowie Zuständigkeiten im Ausbildungsbetrieb erläutern d) Zusammenarbeit des Ausbildungsbetriebes mit Wirtschaftsorganisationen, Behörden und Gewerkschaften beschreiben
1.2	Berufsbildung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.2)	a) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag feststellen und Aufgaben der Beteiligten im dualen System beschreiben b) betrieblichen Ausbildungsplan mit der Ausbildungsordnung vergleichen c) Möglichkeiten der beruflichen und persönlichen Entwicklung durch Qualifizierung darstellen
1.3	Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.3)	a) arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen für das Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis erläutern b) Nachweise für das Arbeitsverhältnis sowie Lohn- und Gehaltsabrechnungen erklären c) gesetzliche, tarifliche und betriebliche Arbeitszeitregelungen beschreiben
1.4	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen
1.5	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.5)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären

Lfd.-Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
2	Arbeitsorganisation, Information und Kommunikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	
2.1	Arbeitsorganisation und Kooperation (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.1)	a) die eigene Arbeit systematisch, qualitätsbewusst und unter Berücksichtigung organisatorischer, technischer und wirtschaftlicher Notwendigkeiten planen, durchführen und kontrollieren b) Möglichkeiten funktionaler und ergonomischer Arbeitsplatz- und Arbeitsraumgestaltung nutzen c) Arbeits- und Organisationsmittel nutzen sowie Lern- und Arbeitstechniken einsetzen d) Sachverhalte situationsbezogen und adressatengerecht aufbereiten und präsentieren e) interne und externe Kooperationsprozesse gestalten, Möglichkeiten der Konfliktlösung anwenden
2.2	Informations- und Kommunikationssysteme (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.2)	a) Einsatzbedingungen und -möglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen im Ausbildungsbetrieb erläutern b) externe und interne Netze und Dienste nutzen, Sicherheitsanforderungen beachten c) Leistungsmerkmale von Hardware- und Softwarekomponenten beachten d) Betriebssystem, Standardsoftware und betriebsspezifische Software anwenden e) Informationen erfassen, Daten eingeben und pflegen
2.3	Datenschutz und Datensicherung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2.3)	a) Regelungen des Datenschutzes für den Ausbildungsbetrieb einhalten b) Datenpflege und Datensicherung begründen sowie Daten sichern
3	Fachbezogenes Englisch (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	a) englische Arbeitsunterlagen und Informationen nutzen b) in englischer Sprache korrespondieren und kommunizieren c) Geschäftsprozesse in englischer Sprache abwickeln, insbesondere englischsprachige schiffahrtsbezogene Dokumente bearbeiten

Lfd.-Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Kaufmännische Steuerung und Kontrolle (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
4.1	Betriebliches Rechnungswesen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1)	a) Rechnungswesen als Instrument kaufmännischer Steuerung und Kontrolle beschreiben b) branchenspezifische Kontenpläne anwenden c) Bestands- und Erfolgskonten führen d) Vorgänge des Zahlungsverkehrs und des Mahnwesens bearbeiten
4.2	Kosten- und Leistungsrechnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.2)	a) Kosten ermitteln, erfassen und überwachen b) Aufbau und Struktur der betrieblichen Kosten- und Leistungsrechnung erläutern c) Kalkulationen betriebsbezogen durchführen
4.3	Controlling (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.3)	a) betriebliche Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente darstellen b) Statistiken zur Vorbereitung von Entscheidungen erstellen, bewerten und präsentieren c) Soll-Ist-Vergleichsrechnungen erstellen
5	Marketing (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	a) Dienstleistungen des Unternehmens am Markt darstellen b) an der Entwicklung marktgerechter Leistungsangebote mitwirken c) Maßnahmen der Kundenpflege und Kundengewinnung planen und durchführen d) Kundengespräche planen, führen und nachbereiten e) Erfordernisse der Qualitätssicherung berücksichtigen
6	Klarierung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	a) behördliche Vorschriften anwenden, Gebühren ermitteln b) Leistungsangebote von im Hafen tätigen Dienstleistern ermitteln, Aufträge erteilen c) Lade- und Löscharbeiten mit Umschlagsbetrieben abstimmen und überwachen d) ladungsbezogene Dokumente bearbeiten e) Versorgung von Seeschiffen veranlassen, Besatzungen betreuen f) Rechnungen und Belege zuordnen und prüfen, Hafenkostenabrechnungen erstellen
7	Einsatz und Disposition von Seeschiffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	a) Informationen über Häfen und Schifffahrtswege unter Berücksichtigung geografischer und aktueller politischer Gegebenheiten erheben und auswerten b) Schiffstypen in der Linien-, Tramp- und Spezialfahrt unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten unterscheiden, Einsatzmöglichkeiten nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten darstellen c) Schiffspapiere unterscheiden, mit den für die Ausstellung der Schiffspapiere zuständigen Stellen zu-

Lfd.-Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
		sammenarbeiten d) Bestimmungen für die Besetzung und Ausrüstung von Seeschiffen beachten e) Bestimmungen für den sicheren Schiffsbetrieb, die sichere Ladungsbehandlung und den Umweltschutz beachten f) Entscheidungsgrundlagen für die Einsatzplanung von Seeschiffen unter Berücksichtigung der aktuellen Rahmenbedingungen zusammenstellen, Entscheidungen vorbereiten g) Ladungsumschlag und Abfertigung von Seeschiffen in den Häfen gemeinsam mit den Schiffsleitungen und anderen Beteiligten vorbereiten und abstimmen h) Ausrüstung von Seeschiffen mit Betriebsmitteln und Proviant in Absprache mit den Schiffsleitungen veranlassen i) externe Hafenkostenabrechnungen prüfen k) Bestimmungen über den Umgang mit Gefahrgut beachten
8	Seeverkehrslogistik (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	a) logistische Aufgabenstellungen von Kunden ermitteln b) Angebote zur Erstellung logistischer Dienstleistungen im Ausbildungsbetrieb und bei Dritten einholen und bewerten c) bei der Durchführung logistischer Abläufe mitwirken
9	Haftung, Versicherung, Schadensabwicklung (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) Haftpflicht- und Kaskorisiken darstellen b) versicherungsrechtliche Bestimmungen beachten c) Schäden an Personen, Schiffen, Ladungen und Umwelt ermitteln d) Haftpflicht- und Kaskoschäden bearbeiten

Abschnitt II: Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen**1. Fachrichtung Linienfahrt**

Lfd.-Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1.1	Marktbeobachtung und Marktanalyse (§ 4 Abs. 2 Nr. 1.1)	a) Entwicklung der Transportmärkte, insbesondere der Linienfahrt, beobachten und analysieren b) Informationen über Fahrpläne, Reisezeiten, Ladungsströme und Tonnageeinsatz beschaffen und auswerten c) Seefrachtraten und Preise von Vor- und Nachläufen anhand betrieblicher Vorgaben feststellen
1.2	Intermodale Transporte (§ 4 Abs. 2 Nr. 1.2)	a) Vor- und Nachläufe im Feederverkehr planen und organisieren b) Vor- und Nachläufe mit anderen Verkehrsträgern planen und organisieren
1.3	Einsatz und Disposition von Containern (§ 4 Abs. 2 Nr. 1.3)	a) Containereinsätze und Rundlaufzeiten unter Berücksichtigung der Planzahlen überwachen b) Containergestellung gemäß Kundenanforderung vornehmen c) Einsatzbereitschaft von Containern, insbesondere in Bezug auf Sauberkeit und Betriebssicherheit, veranlassen d) an der zeitlichen und räumlichen Einsatzplanung für Container unter Berücksichtigung der Containereinsatzkosten mitwirken
1.4	Ladungsbuchung und Abwicklung der Verladung (§ 4 Abs. 2 Nr. 1.4)	a) Kunden über Leistungsangebote, Transportpreise und -bedingungen unterrichten b) Ladungen unter Berücksichtigung spezieller Transportsysteme und intermodaler Transportketten buchen, Buchungsvorgänge bearbeiten c) Buchungsstände unter Beachtung des verfügbaren Schiffsraums, von Stauvorschriften sowie betriebswirtschaftlicher Kriterien überwachen und auswerten d) Ladung abrufen, Vorlauf der Ladung zum Hafen abstimmen e) Frachtrechnungen erstellen, Ladungspapiere, insbesondere Konnossemente und Manifeste, bearbeiten f) manifestierte Daten prüfen, Ladungs- und Frachtstatistiken anfertigen g) Ladungsdokumente, insbesondere Konnossemente, vor der Auslieferung der Ladung prüfen, Ladung zur Auslieferung freistellen

2. Fachrichtung Trampfahrt

Lfd.-Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
2.1	Marktbeobachtung und Marktanalyse (§ 4 Abs. 2 Nr. 2.1)	a) Entwicklung der Transportmärkte, insbesondere der Trampfahrt, beobachten und analysieren b) Informationen über Ladungsströme und Tonnageeinsatz beschaffen und auswerten c) Ladungs- und Positionsmeldungen auf den Transportmärkten des Seeverkehrs auswerten
2.2	Befrachtung (§ 4 Abs. 2 Nr. 2.2)	a) Informationen über Arten und Eigenschaften von Ladungen beschaffen und auswerten b) an Befrachtungsverhandlungen für Reise- und Zeitcharterverträge mitwirken c) Reisevorkalkulationen erstellen d) Festofferten ausarbeiten e) Abschlussbestätigungen erstellen, eingehende Abschlussbestätigungen prüfen f) Charterverträge aufsetzen, eingehende Charterverträge prüfen g) Erfüllung von Frachtverträgen überwachen h) Reiseergebnisse durch Nachkalkulation ermitteln
2.3	Projektlogistik (§ 4 Abs. 2 Nr. 2.3)	a) an der Transportplanung für Projektladungen, insbesondere Anlagen und Schwergolli, mitwirken b) an der Entwicklung und Umsetzung multimodaler Transportkonzepte mitwirken

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Schifffahrtskaufmann/zur Schifffahrtskauffrau
– Zeitliche Gliederung –

Fachrichtung Linienfahrt

A.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen 2.1 Arbeitsorganisation und Kooperation, 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme sowie 3. Fachbezogenes Englisch sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. Während des 2. Ausbildungsjahres werden die Grundlagen für die fachrichtungsbezogenen Qualifikationen gelegt.

B.

1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur, Lernziel c,
 - 1.2 Berufsbildung, Lernziele a und b,
 - 1.3 Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen,
 - 1.5 Umweltschutz, Lernziel d,
 - 7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen, Lernziel a,
- zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur, Lernziele a, b und d,
 - 1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 2.3 Datenschutz und Datensicherung,
 - 6. Klarierung,
 - 7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen, Lernziele b, c und h,
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Berufsbildposition
- 7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen, Lernziel a,
- fortzusetzen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

- 1.5 Umweltschutz, Lernziele a bis c,
 - 5. Marketing, Lernziel a,
- zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Berufsbildpositionen
- 1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur, Lernziel d,
 - 6. Klarierung,
 - 7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen, Lernziele a bis c und h,
- fortzusetzen.

2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen, Lernziele d und e, i und k, zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Berufsbildpositionen

1.2 Berufsbildung, Lernziel b,

5. Marketing, Lernziel a,

fortzusetzen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.1 Betriebliches Rechnungswesen,

4.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Lernziel a,

5. Marketing, Lernziele b und c,

8. Seeverkehrslogistik, Lernziel a,

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.3 Controlling,

5. Marketing, Lernziele d und e,

7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen, Lernziele f und g,

8. Seeverkehrslogistik, Lernziele b und c,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Berufsbildpositionen

4.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Lernziel a,

5. Marketing, Lernziele b und c,

8. Seeverkehrslogistik, Lernziel a,

fortzusetzen.

3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I.¹ 4.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Lernziel b,

II.² 1.1 Marktbeobachtung und Marktanalyse,

II. 1.2 Intermodale Transporte,

II. 1.3 Einsatz und Disposition von Containern,

II. 1.4 Ladungsbuchung und Abwicklung der Verladung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Berufsbildung, Lernziel b,

I. 5. Marketing, Lernziele d und e,

I. 8. Seeverkehrslogistik, Lernziele b und c,

¹ Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

² Abschnitt II: Fachrichtung Linienfahrt

fortzusetzen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt sechs bis acht Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Berufsbildung, Lernziel c,

I. 1.3 Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen, Lernziele a und b,

I. 4.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Lernziel c,

I. 9. Haftung, Versicherung, Schadensabwicklung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Berufsbildung, Lernziele a und c,

II. 1.1 Marktbeobachtung und Marktanalyse,

II. 1.2 Intermodale Transporte,

II. 1.3 Einsatz und Disposition von Containern, Lernziel d,

II. 1.4 Ladungsbuchung und Abwicklung der Verladung, Lernziele a, c und g,

fortzusetzen.

Fachrichtung Trampfahrt

A.

Die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen 2.1 Arbeitsorganisation und Kooperation, 2.2 Informations- und Kommunikationssysteme sowie 3. Fachbezogenes Englisch sind während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln. Während des 2. Ausbildungsjahres werden die Grundlagen für die fachrichtungsbezogenen Qualifikationen gelegt.

B.

1. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur, Lernziel c,

1.2 Berufsbildung, Lernziele a und b,

1.3 Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen,

1.5 Umweltschutz, Lernziel d,

7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen, Lernziel a,

zu vermitteln.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur, Lernziele a, b und d,

1.4 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,

2.3 Datenschutz und Datensicherung,

6. Klarierung,

7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen, Lernziele b, c und h,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Berufsbildposition

7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen, Lernziel a,

fortzusetzen.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

1.5 Umweltschutz, Lernziele a bis c,

5. Marketing, Lernziel a,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Berufsbildpositionen

1.1 Stellung, Rechtsform und Struktur, Lernziel d,

6. Klarierung,

7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen, Lernziele a bis c und h,

fortzusetzen.

2. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen, Lernziele d, e, i und k,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Berufsbildpositionen

1.2 Berufsbildung, Lernziel b,

5. Marketing, Lernziel a,

fortzusetzen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.1 Betriebliches Rechnungswesen,

4.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Lernziel a,

5. Marketing, Lernziele b und c,

8. Seeverkehrslogistik, Lernziel a,

zu vermitteln.

(3) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

4.3 Controlling,

5. Marketing, Lernziele d und e,

7. Einsatz und Disposition von Seeschiffen, Lernziele f und g,

8. Seeverkehrslogistik, Lernziele b und c,

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Berufsbildpositionen

4.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Lernziel a,

5. Marketing, Lernziele b und c,

8. Seeverkehrslogistik, Lernziel a,

fortzusetzen.

3. Ausbildungsjahr

(1) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis sechs Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I.¹ 4.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Lernziel b,

II.² 2.1 Marktbeobachtung und Marktanalyse,

II. 2.2 Befrachtung

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Berufsbildung, Lernziel b,

I. 5. Marketing, Lernziele d und e,

I. 8. Seeverkehrslogistik, Lernziele b und c,

fortzusetzen.

(2) In einem Zeitraum von insgesamt sechs bis acht Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Berufsbildung, Lernziel c,

I. 1.3 Arbeits-, sozial- und tarifrechtliche Bestimmungen, Lernziele a und b,

I. 4.2 Kosten- und Leistungsrechnung, Lernziel c,

I. 9. Haftung, Versicherung, Schadensabwicklung,

II. 2.3 Projektlogistik

zu vermitteln und im Zusammenhang damit die Vermittlung der Berufsbildpositionen

I. 1.2 Berufsbildung, Lernziele a und c,

II. 2.2 Befrachtung

fortzusetzen.

¹ Abschnitt I: Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse

² Abschnitt II: Fachrichtung Trampfahrt